

so wird jeder Holzhändler erkennen können vor allem, daß das Holz in guter Qualität zu kaufen ist, daß es ferner leicht, rasch und billig zu exportieren ist und endlich, daß eine Überfüllung des Marktes nicht zu befürchten steht, selbst wenn die Kalamität, wog Gott verhüten möge, noch größere Dimensionen annehmen sollte. — Ich glaube auf diese Mitteilungen mich beschränken zu können, nachdem es mir unmöglich ist, auf das Wesen des Insektes, das Ihnen ja schon längst bekannt ist, näher einzugehen und Ihnen nähere Daten auch über dessen Ausbreitung zu geben. Sie können sich ja beiläufig den Umfang ansmessen, wenn ich Ihnen sage, der Holzanzahl werde sich nur nach Hunderttausenden von Kubikmetern berechnen, im Gegensatz zur Konnenkalamität, wo er nach Millionen sich berechnete — und daraus ist zu entnehmen, daß zur Zeit wenigstens das Übel solche Dimensionen nicht angenommen hat, daß eine Beschränkung bezüglich des Holzhandels mit Sicherheit abzuleiten wäre. Ich wollte hiemit nur die Besorgnisse, welche in der Öffentlichkeit bestehen, richtig gestellt haben!

Thatsächliche Berichtigung.

Von Oberforstrat Dr. Stoeger in Eisenach.

Das Novemberheft des 1895er Jahrgangs dieser Zeitschrift bringt in seinen Mitteilungen einen Bericht über die Verhandlungen der 52. Generalversammlung des Schlesiſchen Forstvereins, welcher mir Anlaß zu einer thatsächlichen Berichtigung giebt.

In einem, die Frage der Umtriebszeiten für die Kiefern- und Fichtenbestände des Vereinsgebietes behandelnden Vortrag des Regierungs- und Forstrates Richter findet sich nämlich die Mitteilung, der Redner könne die von mir in meiner Waldwertrechnung und Statist § 76 ausgesprochene Ansicht nicht teilen, wo es heiße: „Der Staat hat die Pflicht, seine Waldungen als Wirtschaftsobjekt zu betrachten und die privatwirtschaftlich beste Bewirtschaftungsweise einzuführen“.

Ich habe in meiner citierten Schrift in dem angeführten § 76 thatsächlich mich wesentlich anders ausgedrückt: Es heißt nämlich daselbst:

„Wir sind der Ansicht, daß auch der Staat an sich die Pflicht hat, die ihm gehörenden Waldungen vermöge des ihnen innewohnenden hohen Wertes in erster Linie als Wirtschaftsobjekte zu betrachten und die privatwirtschaftlich beste Bewirtschaftungsweise einzuführen, sofern er nicht durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl zu Abweichungen veranlaßt wird. Hiernach müßte zunächst auch bezüglich der Umtriebszeit untersucht werden, ob die finanziell vorteilhafteste Höhe derselben zur Erziehung von Hölzern führt, die vielleicht den Rücksichten, die auf die vorhandene Anwohnerschaft und deren Holzbedürfnis zu nehmen sind, nicht entspricht.“

Weiter findet sich a. a. O. folgender Satz: „Daß übrigens bei aller Umtriebsbestimmung neben der Rechnung auch der vernünftigen Spekulation ein gewisser Einfluß einzuräumen und das Ergebnis des Kalküls in vielen Fällen nur als ein ungefährer Wegweiser anzusehen ist, wurde schon in § 71 angedeutet.“

Hiernach kann ich wohl feststellen, daß der Herr Referent mich weder richtig citiert noch auch den Sinn meiner Ausführungen zutreffend wiedergegeben hat.

Wenn es nun weiter in dem angeführten Bericht heißt: „es ist traurig, daß es in Deutschland forstliche Lehrer giebt, welche der Jugend solche einseitige Lehren vortragen“, so hoffe ich gezeigt zu haben, daß der Vorwurf der Einseitigkeit im vorliegenden Falle auf mich nicht paßt.